

BGer 1C_419/2022 vom 1. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_419_2022

FR: TF 1C_419/2022 du 1 septembre 2022

IT: TF 1C_419/2022 del 1 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Laut Rapport der Kantonspolizei Thurgau schlich sich A. _____ am 11. März 2021 ins Pflegezentrum Tertianum in Berlingen ein, wo sie das Personal belästigt und wirre Reden gehalten habe. Sie wurde in der Folge von der Polizei dem zuständigen Notfallpsychiater vorgeführt, welcher eine fürsorgerische Unterbringung in der psychiatrischen Klinik Münsterlingen anordnete. Der Zustand von A. _____ weckte bei den Polizeibeamten Zweifel an ihrer Fahreignung, weshalb sie ihr den Führerausweis zu Händen des Strassenverkehrsamts abnahmen.

Am 22. April 2021 forderte das Strassenverkehrsamt A. _____ auf, bis spätestens am 9. April 2021 ein Zeugnis der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen über ihre allfällige Erkrankung und ihre Fahreignung einzureichen.

Nachdem A. _____ innert der ihr angesetzten Frist auf diese Aufforderung nicht reagierte, entzog ihr das Strassenverkehrsamt am 20. Mai 2021 den Führerausweis gemäss Art. 30 VZV vorsorglich.

Diese Verfügung wurde am 25. Mai 2022 vom Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau kantonal letztinstanzlich geschützt.

Mit Eingabe vom 17. Juli 2022 erhebt A. _____ Beschwerde gegen diesen Entscheid mit dem Antrag, ihr ihren Führerausweis wieder zurückzugeben.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführerin, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2; je mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht einmal ansatzweise auseinander. Sie bringt vielmehr bloss vor, man müsse berücksichtigen, dass sie lange Jahre unfallfrei gefahren sei und sich seit Mitte August 2021 einem "positiven Lebensstil zugewendet" habe. Sie lebe zudem in den Bergen und sei daher auf das Auto angewiesen. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, den angefochtenen Entscheid bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Verfahrenskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.